

## Ergänzungen zur Beitragsregelung für das Aufnahmejahr

1. Hat die Beitragsberechnung ergeben, dass Sie den Mindestbeitrag zahlen, dann gilt für die Aufnahme vom

01.01. - 30.06. der Mindestbeitrag von 153,- €  
01.07. - 31.12. ½ Mindestbeitrag von 76,50 €

2. Hat die Beitragsberechnung ergeben, dass Sie mehr als den Mindestbeitrag zahlen, dann gilt für die Aufnahme vom

01.01. - 31.03. 1/1 Beitrag  
01.04. - 30.06. ¾ Beitrag  
01.07. - 30.09. ½ Beitrag  
01.10. - 31.12. ¼ Beitrag  
aber mindestens 76,50 €.

## Der PARITÄTISCHE, Landesverband Brandenburg e.V. BEITRAGSREGELUNG

### A. Fachlich-organisatorischer Beitrag

Alle Mitgliedsorganisationen sorgen durch ihre fachlich-organisatorische Zusammenarbeit untereinander sowie mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Verbandes für die Aufgabenerfüllung des PARITÄTISCHEN als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Diese konstruktive Mitarbeit erstreckt sich insbesondere

1. auf die örtliche Zusammenarbeit im Rahmen der Kreisgruppe,
2. auf den fachlichen Erfahrungsaustausch im Rahmen regionaler und überregionaler Arbeitskreise,
3. auf die aktive Mitwirkung an den Gremien des Landesverbandes, vor allem an der Mitgliederversammlung.

### B. Finanzieller Beitrag

1. Berechnungsgrundlage aller Beiträge ist die Summe aller Einnahmen, die eine Mitgliedsorganisation in den nachfolgend genannten Gruppen erzielt. Soweit für einzelne Gruppen nicht abweichende Regelungen festgelegt sind, bleiben bei der Beitragsberechnung nur solche Einnahmen **unberücksichtigt**, die direkt der Förderung von Ausbildung oder der Beseitigung von Arbeitslosigkeit dienen (gemäß Arbeitsförderungsgesetz, Bundes-Sozialhilfegesetz o.ä.) oder als einmalige zweckgebundene Zahlung für Investitionen getätigt werden.
2. Der Beitrag wird berechnet auf der Basis der Einnahmen in den Gruppen
  - a. **Krankenhäuser**  
zahlen 1,75 von Tausend der Summe der jährlichen Tagessatzentnahmen
  - b. **Sozialstationen**  
zahlen 4 von Tausend aller erzielten Leistungsentgelte.
  - c. **Kindertagesstätten**  
zahlen 4 von Tausend der Einnahmen der Kindertagesstätte.

d. **Heime, Häuser und Einrichtungen, für die Leistungsentgelte erhoben werden** (z.B. Pflegesätze, Tagessätze, Therapie-Entgelte) zahlen 4 von Tausend aller Einnahmen.

e. **Heime und Häuser für die keine Leistungsentgelte erhoben werden und die sich** aus Beiträgen, Zuwendungen, Mieteinnahmen o.ä. finanzieren zahlen 2 von Tausend aller Einnahmen.

f. **Wirtschaftsbetriebe** (auch Zweckbetriebe) zahlen 2 von Tausend aller Einnahmen.

g. **sonstige Organisationen oder Teile von Organisationen, die nicht unter die Punkte a. bis f. fallen** zahlen 3 von Tausend ihrer Einnahmen.

3. Bei Trägern, die Einrichtungen mehrerer Gruppen betreiben, sind die Teilbeträge zu addieren.

4. Der Mindestbeitrag für Organisationen beträgt 153,- €.

5. Fördernde Mitglieder setzen die Höhe ihres Beitrages selbst fest. Der Mindestbeitrag beträgt 100,- €.

6. Die Mitgliedsorganisationen sind verpflichtet, dem PARITÄTISCHEN die für die Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben über die Einnahmen des Vorjahres bis zum 31. März eines jeden Jahres mitzuteilen. Kommt eine Mitgliedsorganisation dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Geschäftsführung befugt, aufgrund einer Schätzung der Einnahmen den Beitrag zu berechnen.

7. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag abweichend von Ziffer 2 bis 4 festsetzen.

8. Die Beitragsordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Potsdam, den 1.6.1991  
geändert am 19.10.2002

#### **Erläuterungen:**

- ▶ Basis für die Berechnung ist jeweils die entsprechende Summe des **Vorjahres**.
- ▶ Bei Mitgliedsorganisationen, die verschiedenartige Einrichtungen unterhalten, addiert sich der Gesamtbeitrag aus den Beiträgen für die einzelnen Bereiche. Beträgt die Summe aller Beiträge weniger als 153,- €, gilt der Mindestbeitrag.
- ▶ Gruppe 2 a gilt auch für **Krankenheime**.
- ▶ Gruppe 2 b gilt für geförderte und nicht geförderte Sozialstationen. Leistungsentgelte sind von Kassen, Sozialämtern und Selbstzahlern geleistete Entgelte z.B. für häusliche Krankenpflege, Hauspflege und hauswirtschaftliche Versorgung.
- ▶ Gruppe 2 c gilt für platzgeld- und fehlbedarfsfinanzierte Kindertagesstätten, Kinderkrippen und Horte.
- ▶ Gruppe 2 d bezieht sich auf therapeutische Einrichtungen, deren Leistungen über Kassen, Sozialhilfeträger oder Selbstzahler abgerechnet werden, Kinder- und Jugendheime, betreute Wohngemeinschaften, Seniorenheime und ähnliches.
- ▶ Gruppe 2 e bezieht sich auf Seniorenwohnhäuser, Studentenwohnheime, Schullandheime, sonstige Erholungseinrichtungen (soweit kein Wirtschaftsbetrieb), Schulen usw.
- ▶ Wirtschaftsbetriebe nach Gruppe 2 f sind Wirtschafts- und Zweckbetriebe mit grundsätzlicher Umsatzsteuerpflicht, wobei besondere Befreiungstatbestände unbeachtlich sind. Typische Einnahmen sind Verkaufserlöse und Zuwendungen.
- ▶ Gruppe 2 g bezieht sich im wesentlichen auf zuwendungsfördernde Organisationen oder Teilorganisationen, z.B. Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen, Fördervereine, Verbände, fehlbedarfsfinanzierte Projekte usw.